

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@gew-nrw.de

Stufenweise Wiedereingliederung

Wiedereingliederung

Bei einer Erkrankung über einen längeren Zeitraum, kann ein Antrag auf eine stufenweise Wiedereingliederung über den Dienstweg bei der Dienststelle (Bezirksregierung) beantragt werden. Durch eine zeitlich gestaffelte Wiederaufnahme der Tätigkeit, sollen arbeitsunfähige Beschäftigte wieder kontinuierlich an die Belastungen ihres Arbeitsplatzes herangeführt werden.

Die Wiedereingliederung kann nur direkt im Anschluss an den Erkrankungszeitraum erfolgen und nicht später begonnen werden. Notwendig ist, dass Beschäftigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit zunächst teilweise, am Ende der Eingliederung im selben Maße wie vor der Erkrankung ausüben können, also voll dienstfähig sind.

Gemeinsam mit dem ärztlichen Fachpersonal sollte die Art der möglichen Tätigkeiten bezogen auf den Arbeitsplatz sowie die täglich verantwortbare Arbeitszeit attestiert werden. Der Wiedereingliederungsplan wird individuell ausgestaltet und kann über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten erfolgen. Eine Untersuchung zur Feststellung einer ggf. notwendigen Verlängerung der Wiedereingliederung erfordert eine amtsärztliche Untersuchung.

Während der Wiedereingliederung sind die außerunterrichtlichen Tätigkeiten, soweit nicht anders vereinbart, gemäß des Teilzeitkonzepts zu absolvieren. Für individuelle Absprachen empfiehlt es sich, ein BEM-Gespräch zu führen (siehe unser Info „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bei Lehrkräften“).

Bei einer Unterbrechung der Wiedereingliederung aufgrund einer Erkrankung, ist es wichtig, die Dienststelle über die Unterbrechung der Wiedereingliederung und den Grund zu informieren. Die stufenweise Wiedereingliederung kann aus gesundheitlichen und betrieblichen Gründen bis zu längstens 7 Tage unterbrochen werden. Voraussetzung ist, dass an dem vorgesehenen Stufenplan festgehalten wird. Bei einer länger als 7 Tage andauernden Unterbrechung gilt die stufenweise Wiedereingliederung vom ersten Tag der Unterbrechung an als abgebrochen. In diesem Fall erfolgt in der Regel eine amtsärztliche Untersuchung die durch die Bezirksregierung eingeleitet wird. Dort soll geklärt werden, ob eine Verlängerung der Wiedereingliederung sinnvoll ist, ob eine Teildienstfähigkeit vorliegt oder ob es sich ggf. um eine vorübergehende oder dauerhafte Dienstunfähigkeit handelt. Letzteres käme einer Zurruesetzung gleich.

Ferienzeiten gelten als Teil der Wiedereingliederung.

Die Dienststelle muss vor der Wiederaufnahme des Dienstes die Wiedereingliederung genehmigen.

Tarifbeschäftigte

Bei tarifbeschäftigten Personen vollzieht sich die Wiedereingliederung im Zustand der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit. In der Zeit der Wiedereingliederung wird somit in der Regel kein Arbeitsentgelt für die erbrachte Arbeitsleistung gezahlt, sondern es verbleibt bei einem Anspruch auf Krankenbezüge beziehungsweise auf Krankengeld oder gegebenenfalls auf Übergangsgeld (siehe unser Info „Langfristige Erkrankung bei Tarifbeschäftigten“).

Für eine Wiedereingliederung brauchen Tarifbeschäftigte das Einverständnis von Krankenkasse und Dienststelle, ggf. Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit.

Verbeamtete Beschäftigte

Verbeamtete Beschäftigte gelten während der Wiedereingliederung nicht mehr als arbeitsunfähig und erhalten während der Wiedereingliederung die gleichen Bezüge wie vor der Arbeitsunfähigkeit.

BEM und Wiedereingliederung

Eine Wiedereingliederung ist auch ohne BEM-Gespräch zulässig. Es empfiehlt sich aber grundsätzlich im Rahmen der Wiedereingliederung auch ein BEM-Gespräch zu führen, um die Rahmenbedingungen vor Ort gemeinsam mit der Schulleitung oder der Dienstaufsicht zu klären (siehe unser Info „BEM“).

Stand: 03.2026

Info / Quellen

BASS: Erlass Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit – BASS 21-01 Nr. 28

BASS: Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen – BASS 21-06 Nr. 1

Muster

Wiedereingliederungsplan *Name*

Stufe 1 - 04.12.25 bis 28.01.26: 10 Unterrichtsstunden pro Woche (8 Wochen)

Stufe 2 - 29.01.26 bis 03.03.26: 15 Unterrichtsstunden pro Woche (5 Wochen)

Stufe 3 - 04.03.26 bis 28.04.26: 20 Unterrichtsstunden pro Woche (8 Wochen)

Stufe 4 - 29.04.26 bis 03.06.26: 25 Unterrichtsstunden pro Woche (5 Wochen)

Ab Stufe 2 könnte *Name* wieder mit der Durchführung von AO-SF Verfahren beauftragt werden¹.

Zur Wahrnehmung der die Wiedereingliederung begleitenden Therapie/Arztbesuche soll der Dienstag ohne Unterrichtsverpflichtung bleiben¹.

Ab dem 04.06.24 wird *Name* den Dienst voraussichtlich im selben Maße wie vor der Erkrankung ausüben können, also voll dienstfähig sein.

Datum

ärztliche Unterschrift

¹ Diese Absprache kann auch im BEM Gespräch getroffen werden. Manchmal ist es sinnvoll, sie dennoch in den Wiedereingliederungsplan zu schreiben, da dieser von der Ärztin / dem Arzt unterschrieben wird.